

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung Plaaz vom 14.07.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Plaaz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Plaaz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 24.11.2000, zuletzt geändert am 7.02.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

- 0,5 ha Landwirtschaftliche Fläche	5,21 €
- 0,5 ha Wald	2,61 €
- 0,5 ha Öd- und Unland	2,61 €
- 0,5 ha Wasserfläche	2,61 €
- 0,5 ha Verkehrsfläche	10,42 €
- 0,5 ha Gebäudefläche	10,42 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Gebäudeflächen Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,5 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.01.2008 in Kraft.

Plaaz, d. 15.07.2008

Bildat
Bürgermeister